

1. Vorwort

Bei der Stadt Besigheim werden seit 01.01.2010 die Abwassergebühren getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (sog. Schmutzwassergebühr) und für die anfallende Niederschlagswassermenge, welche in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird (Niederschlagswassergebühr), erhoben.

Für das Kalenderjahre 2013 beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Abwasser 2,00 € und die Niederschlagswassergebühr je m² versiegelte Fläche 0,51 €.

1.1 Allgemeines zur Schmutzwassergebühr

Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist grundsätzlich der Frischwasserverbrauch. Dieser wird jährlich im Dezember über die Wasseruhren im Rahmen der Kundenselbstablesung ermittelt.

1.2 Allgemeines zur Niederschlagswassergebühr

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt werden.

Für versiegelte Flächen, von denen das dort anfallende Niederschlagswasser **nicht** in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt, sind **keine** Niederschlagswassergebühren zu zahlen!

Versiegelte Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen, durch die das anfallende Niederschlagswasser teilweise versickern kann weil sie wasserdurchlässig sind, werden mit dem Faktor 0,5 multipliziert um damit den geringeren Niederschlagswasseranfall zu berücksichtigen. Flächendeckend begrünte Dächer (Gründach) werden nur mit dem Faktor 0,3 gebührenpflichtig berechnet. Zudem gibt es einen Flächenabzug für die Verwendung von Zisternen oder ähnlichen ortsfesten Vorrichtungen für Niederschlagswassernutzung (Einzelheiten unter Nr. 2.2.1).

Die Niederschlagswassergebühr ist eine Jahresgebühr. Maßgebend für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist der Zustand zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Wird während eines Kalenderjahres ein Grundstück erstmalig bebaut oder befestigt wird für jeden Kalendermonat, in dem Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Baumaßnahmen sowie Änderungen der versiegelten Fläche (Größe oder Versiegelungsart) hat der Grundstückseigentümer der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Hierfür bitten wir um Vorlage von prüffähigen Unterlagen. Die Stadtkämmerei hält hierfür einen entsprechenden Erhebungsbogen für Sie bereit, welcher nachfolgend erläutert wird.

2. Erläuterungen zum Erhebungsbogen für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr bei Baumaßnahmen / Änderungen

Der Erhebungsbogen besteht aus einem Zeichenteil (Lageplan) (siehe Nr. 2.1) und einem Textteil (siehe Nr. 2.2).

2.1 Ausführungen zum Zeichenteil (Lageplan)

Bitte tragen Sie zunächst im Zeichenteil (Lageplan) im Maßstab 1:250 oder 1:500 die sich auf Ihrem Grundstück befindlichen versiegelten Flächen ein, welche unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entwässern. Dies können z. B. Dach- und Terrassenflächen, Hof-, Park- und Wegeflächen sein. Hierzu zählen die direkt an die öffentl. Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Flächen aber auch solche, von denen das Niederschlagswasser z. B. über den Gehweg in die Kanalisation mittelbar eingeleitet werden. Flächen hingegen, in denen das Niederschlagswasser komplett versickert (z. B. Rasenflächen) oder die nicht in die öffentl. Abwasserbeseitigungsanlagen entwässern (z. B. Terrassenflächen, die in den Garten entwässern), werden nicht mit Niederschlagswassergebühren belegt.

Bitte zeichnen Sie nur die Teilflächen ein, die gebührenrelevant sind! Bitte nummerieren Sie die eingetragenen Teilflächen in der Zeichnung.

Anschließend machen Sie bitte im Textteil (siehe Nr. 2.2) die notwendigen Angaben zu den jeweiligen Teilflächen, die Sie zuvor im Zeichenteil (Lageplan) eingezeichnet und nummeriert haben.

2.2 Ausführungen zum Textteil

Zu Spalte A

Hier geben Sie bitte die von Ihnen vergebene Nummer der jeweiligen Teilfläche aus dem Zeichenteil (Lageplan) an.

Zu Spalte B

Bitte tragen Sie in diese Spalte die Größe der jeweiligen Fläche in m² ein.

Bitte beachten Sie:

Dachüberstände werden mit erfasst, da sie abflusswirksam sind!



Zu Spalten C bis F

Die einzelnen Teilflächen auf dem Grundstück müssen zu einer Versiegelungsart zugeordnet werden. Bitte kreuzen Sie die entsprechende Versiegelungsart je Teilfläche an.

Nun zu den Versiegelungsarten im Einzelnen:

Zu Spalte C – Dachflächen (Faktor 1,0)

Hierunter fallen alle Dachflächen (geneigt und flach) von Wohn- oder Betriebsgebäuden einschließlich aller Nebengebäude mit Ausnahme von Gründächern. Es gilt die gesamte Fläche mit Dachüberstand.

Zu Spalte D – Gründach (Faktor 0,3)

Hierunter fallen alle Dachflächen (geneigt und flach) von Wohn- oder Betriebsgebäuden einschließlich aller Nebengebäude mit einer flächendeckenden Begrünung.

Zu Spalte E – wasserundurchlässig (Faktor 1,0)

Hierunter fallen alle Flächen die z. B. mit Beton, Asphalt oder vergleichbarem versiegelt sind.

Zu Spalte F – wasserdurchlässig (Faktor 0,5)

Hierunter fallen Flächenversiegelungen in Form von z. B. Pflaster- und Plattenbeläge mit wasserdurchlässigen Fugen, Verbund- und Rasengittersteine, Kies, Schotter und vergleichbarem.

Zu Spalten G bis J

Diese Spalten sind nicht vergeben.

Spalte K – Zisterne oder ähnliche Vorrichtung für Niederschlagswassernutzung

Befinden sich auf Ihrem Grundstück eine oder mehrere Zisternen oder ähnliche ortsfeste Vorrichtungen für Niederschlagswassernutzung mit einem *Fassungsvolumen von mindestens 1 m³* und Überlauf an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, tragen Sie diese zunächst in die dafür vorgesehene Tabelle ein. Anschließend vermerken Sie bitte bei den Teilflächen, die in eine Zisterne oder ähnliche Vorrichtung für Niederschlagswassernutzung vollständig entwässern, bei Spalte K die Nummer der entsprechenden Zisterne/Vorrichtung ein.

2.2.1 Hinweise zu Zisternen oder ähnliche ortsfeste Vorrichtungen für Niederschlagswassernutzung

Bei der Nutzung von Auffangbehältern für Niederschlagswasser wird das gesammelte Niederschlagswasser ganz oder teilweise zur Gartenbewässerung und/oder Brauchwassernutzung im Haushalt oder Betrieb (z. B. WC-Spülung, Waschmaschine) verwendet.

Dachflächen, die an Zisternen oder ähnliche Behältnisse mit Regenwassernutzung zur Brauchwassernutzung im Haushalt oder Betrieb angeschlossen sind, werden um 20 m² je m³ Fassungsvolumen der Zisterne reduziert. Dieses, durch die Nutzung als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb verschmutzte Niederschlagswasser, wird als Schmutzwasser gebührenpflichtig berechnet! Wird der Zisterneninhalt zusätzlich zur Gartenbewässerung verwendet, beträgt der Abschlag 22 m² je m³ Fassungsvolumen der Zisterne.

Wird das gesammelte Regenwasser ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet, wird die angeschlossene Dachfläche um 10 m² je m³ Fassungsvolumen reduziert.

3. Rückfragen und Rückgabe des Erhebungsbogens

Bitte senden Sie die Unterlagen an die Stadtverwaltung Besigheim zurück. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lydia Niess, Stadtkämmerei, Tel.: 07143/8078-218 gerne zur Verfügung.